

2. Geltungsbereich

Eine Entschädigung, soweit diese nicht von anderer Seite gezahlt wird, wird

- den Mitgliedern des Berufsaussbildungsausschusses bei Teilnahme an dessen Sitzungen,
- den Mitgliedern von Unterausschüssen des Berufsaussbildungsausschusses bei Teilnahme an deren Sitzungen,
- den Mitgliedern der Unterausschüsse, die aus besonderem Anlass zu Sitzungen des Berufsbildungsausschusses geladen werden, sowie
- den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die aus besonderem Anlass an Sitzungen des Berufsaussbildungsausschusses oder eines Unterausschusses teilnehmen

nach den folgenden Bestimmungen gewährt.